

STEULi - MERKBLATT

Das beruflich genutzte Arbeitszimmer

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers | 4 Nicht unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen |
| 2 Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung | 5 Zeitanteilige Nutzung des Arbeitszimmers |
| 3 Unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen | 6 Ermittlung der abzugsfähigen Kosten |

1 Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein **zu einer Wohnung gehörender** – aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter – **Raum**, der ausschließlich zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken genutzt wird.

Unter „beruflichen“ oder „betrieblichen“ Zwecken werden hier Arbeiten verstanden, die im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften aus Arbeitslohn, einer unternehmerischen Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung oder beispielsweise aus Kapitaleinkünften entstehen.

Beim häuslichen Arbeitszimmer kann es sich auch um einen zur Wohnung gehörenden zusätzlichen Raum handeln. Das Arbeitszimmer muss räumlich zu der Wohnung gehören. Eine **separate beruflich genutzte Einliegerwohnung** stellt somit kein Arbeitszimmer im vorgenannten Sinne dar.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit des häuslichen Arbeitszimmers auf die Fälle beschränkt, in denen das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** bildet. Damit ist die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur noch für Berufsgruppen, die typischerweise im „Home-Office“ arbeiten, wie Regionalvertreter des Außendienstes, Journalisten, Entwickler aus dem EDV-Bereich oder sonstige Arbeitnehmer, an Heimarbeitsplätzen denkbar.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof ernsthafte Zweifel daran angemeldet, ob diese Gesetzesänderung verfassungskonform ist (vgl. BFH-Beschluss v. 25.08.2009, Az. VI B 69/09). Auch das Finanzgericht Münster (Urt. v. 08.05.2009, Az. 1 K 2872/08 E) sieht die Regelung als verfassungswidrig an und holt hierüber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein (Az. BVerfG 2 BvI 13/09). Da die Finanzämter angewiesen sind, hinsichtlich dieser Regelung Einkommensteuerbescheide vorläufig zu erlassen, muss kein Einspruch hiergegen eingelegt werden.

Auch nach der neuen Regelung bestehen noch drei Ausnahmetatbestände, die bisher durch die Gesetzesänderungen nicht erfasst wurden.

1. Arbeitnehmer **vermieten ihr häusliches Arbeitszimmer an ihren Arbeitgeber** und zur Durchführung ihrer im häuslichen Arbeitszimmer zu erledigenden Berufsausgaben. Der Arbeitgeber zahlt die Miete neben dem vertraglich geschuldeten Arbeitslohn. Der Mietvertrag wird steuerlich anerkannt, wenn dieser im vorrangigen Interesse des Arbeitgebers liegt (und nicht im vorrangigen Arbeitnehmerinteresse). Hierfür sind viele betriebliche Gründe denkbar, die es für das Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll machen, das Arbeitszimmer anzumieten. Der Arbeitnehmer kann den Mieteinnahmen dann sämtliche Kosten des Arbeitszimmers (anteilige Schuldzinsen bei Immobilieneigentum etc.) entgegenstellen.

2. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen **häuslichen Telearbeitsplatz** zur Verfügung, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ohne Einschränkungen steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

3. Wie bisher entfallen die Einschränkungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers, soweit es sich um ein **„außerhäusliches“ Arbeitszimmer** handelt. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitszimmer nicht Bestandteil der häuslichen Wohnung ist, sondern sich als eigenständiger Raum auf einer anderen Etage eines Mehrfamilienhauses befindet oder in der Nachbarschaft fremd angemietet wird.

Beispiel

Im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses werden Räumlichkeiten, die nicht zur Privatwohnung gehören, als Arbeitszimmer genutzt.

Lösung

Es handelt sich hier um ein außerhäusliches Arbeitszimmer. Die dafür anfallenden Kosten können daher in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Räumlichkeiten auf Grund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Wohnräumen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind.

2 Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung

Ein häusliches Arbeitszimmer ist der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, wenn nach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind.

Für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger nur eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, die in qualitativer Hinsicht gleichwertig sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch am außerhäuslichen Arbeitsort erbracht wird, liegt der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer tätig wird.

Übt ein Steuerpflichtiger dagegen mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander aus, ist nicht auf eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Betätigung abzustellen. Hier sind vielmehr alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu erfassen.

3 Unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen

Die folgenden anteiligen Aufwendungen sind dem Arbeitszimmer zuzurechnen und können nur unter den oben genannten Voraussetzungen abgezogen werden bzw. sind nicht abzugsfähig:

- Kosten der Miete (wenn die Wohnung, in welcher sich das Arbeitszimmer befindet, gemietet ist),
- Gebäudeabschreibungen (bei Eigentum), Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sowie Sonderabschreibungen,
- Zinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind,
- Wasser- und Energiekosten und Reinigungskosten,
- Renovierungskosten,
- Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen.

Auch Kosten für die Ausstattung des Zimmers, wie z.B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen gehören ebenfalls zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A nutzt ein Arbeitszimmer. Dieses bildet nicht den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit. In 08 hat A Mietaufwendungen in Höhe von 6.000 € getragen. An Nebenkosten für die gemietete Wohnung hat A 1.200 € gezahlt. Das Arbeitszimmer ist 15 m² groß. Die gesamte Größe der Wohnung beläuft sich auf 60 m².

Lösung

Auf das Arbeitszimmer entfallen $\frac{1}{4}$ der Kosten, d.h. 1.800 €. Da das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit von A darstellt, kann dieser die Kosten nicht als Werbungskosten geltend machen.

Abwandlung des Beispiels

Das Arbeitszimmer bildet bei A den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit.

Lösung

A kann die gesamten angefallenen Kosten in Höhe von 1.800 € bei seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

4 Nicht unter die Abzugsbeschränkung fallende Aufwendungen

Keine Aufwendungen in diesem Sinne sind Arbeitsmittel. Diese können daher, sofern für diese die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, abgezogen werden. Hierunter fallen z.B. der Schreibtisch oder Schränke.

5 Zeitanteilige Nutzung des Arbeitszimmers

Nimmt der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres eine Nutzungsänderung des Arbeitszimmers vor, dann können nur die auf den Zeitraum, in dem das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, entfallenden Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden.

6 Ermittlung der abzugsfähigen Kosten

Die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche einschließlich des Arbeitszimmers zu ermitteln.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A nutzt ein Arbeitszimmer. Dieses bildet den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit. Das Arbeitszimmer hat eine Größe von 20 m². Die gesamte Größe der Wohnung (einschließlich des Arbeitszimmers) beläuft sich auf 80 m².

Lösung

Arbeitnehmer A kann $\frac{1}{4}$ der Kosten als Werbungskosten geltend machen (20:80).



Benjamin Hirth
Steuerberater

Rechtsstand: Oktober 2009

Ich stehe Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

www.steuli.de

Alle Informationen und Angaben in diesem STEULI-Merkblatt habe ich nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.